



eMail: verfahren@ploh.de
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Bauleitplanung / TöB-Stelle

Geschäftszeichen 00598- 18- 46 / TöB-Nr. 4712+4713	Auskunft erteilt Frau Hopmann	Telefon 04521-788-375 Fax 04521-788-96375 E-Mail b.hopmann@kreis-oh.de	Datum 07.03.2018
---	---	---	----------------------------

Aufstellung B-Plan Nr. 8 und 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde Damlos
Gebiet: östlich des Sebenter Wegs und nördlich der Siedlung Steinkamp
Ihr Schreiben vom 06.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Bodenschutz

Gegen die o.g. Planungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten: sind nicht bekannt. Altablagerungen: sind nicht bekannt. Altstandorte: sind nicht bekannt.

Um den Vorsorgegrundsätzen des Bodenschutzes nachzukommen bitte ich, folgende Punkte zu beachten:

- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Wird Boden auf dem Baufeld wiederverwertet, sind die DIN 19731 (Punkt 7), die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –,

Fachdienst Bauordnung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-597
E-Mail: bauamt@kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

(Stand 2003) – LAGA M20 – sowie die Bundesbodenschutzverordnung (§12) zu beachten.

- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend LAGA M20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. §9 Abs.1 BBodSchV) besteht.
- Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und LAGA M20.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m^3 oder 1000m^2 überschreitet.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich-ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen.
- Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.
- Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

2. Gewässerschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die nachstehenden Hinweise beachtet werden.

Niederschlagswasser

Es ist vorgesehen für das neue B-Gebiet einen neuen Mischwasserkanal zu bauen.

Dies ist gem. § 55 WHG grundsätzlich nicht zulässig. Demnach ist Niederschlagswasser ohne eine Vermischung mit Schmutzwasser einzuleiten.

Es sollte hier also eine Trennkanalisation verlegt werden. Dies ist auch sinnvoll, um späteren weiteren wasserrechtlichen Auflagen und entsprechenden baulichen Anforderungen nachkommen zu können.

Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkflächen) ist auch eine Regenwasserklärung vorzusehen.

Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser hat gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen.

Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.

Hierbei sind im Vorwege der Bauleitplanung schon die Notwendigkeit einer Rückhaltung (DVA-Arbeitsblatt A 117 und Merkblatt M-2 des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) zu überprüfen und die Machbarkeit von Lösungen entsprechend in der Begründung der B-Planung darzulegen.

In diesem Zusammenhang sollte mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Oldenburg im Vorwege geklärt werden, ob eine Retention aus Sicht des Verbandes notwendig wird.

Eine Regenwasserklärung kann mit der möglicherweise notwendigen Anlage eines Regenrückhaltebeckens kombiniert werden.

3. Naturschutz

a) Eingriffsregelung

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums u. des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten v. 09.12.2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht ermittelt worden. Ein Teil des Ausgleichsbedarfs soll innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Es verbleibt ein Ausgleichsbedarf von **1973 m²**, der extern ausgeglichen werden soll. Die Bilanzierung im Umweltbericht soll diesbezüglich ergänzt werden.

Die Gemeinde muss darlegen, wie der Ausgleich gesichert ist. Soll ein externer Ausgleich erfolgen, muss der städtebauliche Vertrag zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahme bzw. der Entwurf bereits Bestandteil des B-Planverfahrens sein (als Anlage zur Begründung). Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden (Ziffer 2.6 und 2.7 des o.g. Erlasses).

Nach dem vorliegenden Stand der Planung ist der geplante Eingriff nicht vollständig ausgeglichen.

b) Knicks, geschützt gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Entlang der Straße „Sebenter Weg“ sowie an den bestehenden nordwestlichen und südöstlichen Grenzen des Plangebiets befinden sich geschützte Knicks.

Nach dem Planentwurf bleiben die seitlichen Knicks erhalten, der Knick am Sebenter Weg ist mit zwei Lücken dargestellt. Nach der Begründung zum B-Plan werden auf insgesamt 20 m Länge Knickbeseitigungen zur Erschließung des Baugebietes bzw. einzelner Baugrundstücke unvermeidbar. Dafür soll eine Knickneuanlage auf 40 m Länge an der nordöstlichen Plangebietsgrenze erfolgen.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot der Knickbeseitigung zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 21 Abs. 3 LNatSchG). Bei der Entscheidung über Ausnahmen ist zu beachten, dass dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein muss und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen dürfen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. §§ 21 Abs. 3 und 51 LNatSchG).

Im weiteren Verfahren ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

c) Artenschutz

Das mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) wurde im Rahmen einer faunistischen Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung überprüft (Dipl. Biologe Karsten Lutz, 01.09.2016). Als Ergebnis des Gutachtes wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden, sofern die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Bauarbeiten in dem Zeitraum ab 01.10. bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres, also außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Dieses Ergebnis wird bestätigt und ist bei der Umsetzung des B-Planes sowie der vorbereitenden Erschließungsmaßnahmen zu beachten.

4. Bauordnung – Brandschutz

Da die Festsetzungen zur Dachgestaltung weiche Bedachungen nicht ausschließen, sind mindestens 96 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brigitte Hopmann

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.

Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.